

Spielordnung des BVSA e.V. (BVSA-SO)

Beschlossen zum Gründungsverbandstag am 25.06.1990 in Halle. Änderungen wurden zum Landesverbandstag am 30.04.1994 in Halle (Saal), zur Jahreskonferenz am 26.04.1997 in Halle (Saale), zum Landesverbandstag am 09.05.1998 in Bernburg, am 20.05.2000 in Bernburg, am 01.06.2002 in Osterwieck, am 10.05.2003 in Dessau, am 12.06.2004 in Magdeburg, am 17.06.2006 in Halle (Saale), am 16.06.2007 in Halberstadt, am 14.06.2008 in Weißenfels, am 13.06.2009 in Wolmirstedt, am 12.06.2010 in Quedlinburg, am 25.06.2011 in Zerbst, am 23.06.2012 in Osterwieck und am 22.06.2013 in Brehna, am 28.06.2014 in Wolmirstedt, am 10.05.2015 in Wolmirstedt, am 29.05.2016 in Halle (Saale), am 13.05.2017 in Wolmirstedt, am 05.05.2018 in Magdeburg, zum Jugendtag am 11.06.2022 in Magdeburg und zum Landesverbandstag am 10.06.2023 in Halle (Saale), zum Landesverbandstag am 07.06.2025 in Barleben OT Ebendorf beschlossen.

A. ALLGEMEINES

§ 1

Die Spielordnung des BVSA regelt den Spielbetrieb in Verbindung mit spieltechnischen Bestimmungen der FIBA, der Satzung und den Ordnungen des DBB sowie der BVSA - Geschäftsordnung. Darüber hinaus wird für den Jugendspielbetrieb die Spielordnung durch die Jugendordnung ergänzt. Detaillierte Festlegungen für die Spielsaison werden in den Ausschreibungen für die einzelnen Wettbewerbe geregelt. Diese sind vom Vorstand des BVSA zu beschließen.

Doping wird vom BVSA als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports angesehen und ist daher verboten. Für den Spielbetrieb des BVSA gilt das Anti- Doping- Regelwerk der Nationalen- Anti- Doping- Agentur (NADA). Verstöße werden nach der Satzung des DBB geahndet. Zur Prävention beruft der Vorstand einen Anti- Doping- Berater.

In Vorbereitung der jeweiligen Spieljahre führt die Spielkommission Staffeltage durch, an denen verbindliche Spielpläne erstellt werden. Die Nichtteilnahme an den Staffeltagen wird mit einem Strafgeld geahndet, wenn wegen der Abwesenheit des Vereines kein verbindlicher Spielplan erstellt werden kann.

§ 2

Wettbewerbe des BVSA sind:

- a) Landesmeisterschaften und Punktspielrunden für Damen und Herren
- b) Pokalspiele für Damen und Herren
- c) Seniorenliga für Herren und Damen
- d) Bestenermittlung der Senioren - Altersklassen Ü35 + Ü40 (Damen und Herren)
- e) Landesmeisterschaften, Qualifikationsturniere und Punktspielrunden der männlichen Jugendaltersklassen U20, U18, U16, U14, U12
- f) Landesmeisterschaften, Qualifikationsturniere und Punktspielrunden der weiblichen Jugendaltersklassen U20, U18, U16, U14, U12
- g) Einladungsturniere und Bestenermittlung der Altersklasse U10 (männlich, weiblich, Mixed)
- h) Jugendpokalwettbewerbe männliche / weibliche Jugend

§ 3

Teilnahmeberechtigt an den Wettbewerben des BVSA sind Vereine und Spielgemeinschaften, die Mitglied des BVSA sind und die die besonderen Voraussetzungen der BVSA-SO zur Teilnahme erfüllen.

§ 4

1. Besondere Voraussetzungen zur Teilnahme sind neben der sportlichen Qualifikation die Meldung des Vereins oder der Spielgemeinschaft. Die sportliche Qualifikation richtet sich nach den Bestimmungen der BVSA-SO sowie der Ausschreibung.
2. In Anwendung von § 16 der DBB-SO ist der Verzicht auf die Teilnahme an Meisterschaftsspielen möglich. Er sollte bis zum ausgeschriebenen BVSA-Saisonmeldetermin schriftlich erklärt werden.

B. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR ALLE WETTBEWERBE**§ 5**

1. Die Bildung von Spielgemeinschaften im BVSA ist zulässig.

Die Spielgemeinschaft ist der Zusammenschluss der:

- Basketballabteilungen von zwei oder mehreren Vereinen des BVSA;
- des weiblichen oder männlichen Bereichs zweier Vereine (siehe DBB-SO, § 17).

Jeder Spieler der Spielgemeinschaft muss Mitglied eines der Vereine sein, die die Spielgemeinschaft bilden. Spielgemeinschaften werden vom BVSA-Vorstand auf Antrag genehmigt. Dieser Antrag muss formlos und mit den Unterschriften der die Spielgemeinschaft bilden wollenden Basketballabteilungen versehen, schriftlich an die BVSA-Geschäftsstelle - sechs Wochen vor Meldeschluss - für die neue Spielsaison eingereicht werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen.

2. Die Spielgemeinschaft kann zum Spielbetrieb nur zugelassen werden, wenn:
 - a) die Bildung der Spielgemeinschaft sportlichen Gesichtspunkten entspricht und mit den Interessen des Verbandes und dessen Gliederung vereinbar ist;
 - b) eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen getroffen ist, die den Beginn der Spielgemeinschaft und Regelungen über die Auflösung und die Verteilung der in den einzelnen Ligen/ Spielklassen zum Zeitpunkt einer Auflösung erreichten Plätze enthalten muss. Für rechtliche und finanzielle Verbindlichkeiten der SG und des BVSA ist ein befugter Vertreter der SG zu benennen. Ansonsten werden SG wie Vereine behandelt. Diese Vereinbarung ist als Kopie dem Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft an den Vorstand des BVSA beizufügen.

§ 6

1. Die Spielpläne werden vom Vorstandsmitglied Spielbetriebsorganisation in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staffelleitern erstellt.
2. Spieltage sind der Sonnabend und Sonntag.
3. Die Punktspielrunden werden nach dem Rahmenterminplan abgewickelt, der jeweils mit der Aufforderung zur Meldung den Teilnehmern mitzuteilen ist und insbesondere die einzelnen Spieltage ausweisen soll.
4. Die Teilnehmer können beantragen, dass Spiele an anderen Tagen ausgetragen werden sollen. Der Staffelleiter ist an diese Anträge nicht gebunden.

§ 7

1. Wettbewerbe in Turnierform sind nach dem folgenden Rahmenspielplan durchzuführen.
2. Dieser Rahmenspielplan ergibt sich aus der Anreiseentfernung der teilnehmenden Mannschaften zum Spielort. Maßgeblich dafür ist der kürzeste Anreiseweg gemäß Kursbuchentfernung der Bahn AG. Mannschaft "A" wohnt dem Austragungsort am nächsten, Mannschaft "E" am Entferntesten.
3. Die Spielfolge lautet:
 - bei fünf teilnehmenden Mannschaften
A-B, C-D, E-A, B-C, D-E,
E-B, A-D, E-C, B-D, A-C.
 - bei vier teilnehmenden Mannschaften
A-B, C-D,
A-D, B-C, B-D, A-C.

Die Austragung an 1 oder 2 Tagen ist in der Ausschreibung des Wettbewerbes zu regeln. Auf eine gleiche Belastung der teilnehmenden Mannschaften ist zu achten.

- bei drei teilnehmenden Mannschaften
A-B, B-C, C-A.

Dabei ist zwischen den Spielen eine angemessene Pause einzuplanen.

§ 8

1. Das laufende Spielergebnis ist anzuzeigen. Die Zeitnahme darf nur mit Uhren erfolgen, die vom Kampfgericht und zugelassenen Beobachtern am Kampfrichtertisch deutlich abgelesen werden können. Das gilt auch für die 24 Sekunden-Zeitnahme.
2. Wird die laufende Spielzeit nicht in der Halle angezeigt, so ist den Trainern beider Mannschaften regelmäßig oder auf Verlangen diese zur Kenntnis zu geben.

§ 9

1. Anschreiber, Zeitnehmer und 24 Sekunden-Zeitnehmer dürfen nicht Spieler der laufenden Begegnung sein.
2. Ein Wechsel von Kampfrichtern ist nur auf Veranlassung oder mit Anweisung des ersten Schiedsrichters zulässig.

§ 10

1. Die Spielberichtsbögen sind spätestens am ersten Werktag nach dem Austragungstag kostenfrei durch den Heimverein/Ausrichter dem zuständigen Staffelleiter zuzusenden. Der Staffelleiter hat einen nicht zugegangenen Spielberichtsbogen unter Setzung einer Frist und Festlegung der Versandform beim Heimverein/Ausrichter anzufordern. In diesem Fall ist der Heimverein/Ausrichter verpflichtet, sich über den Zugang des Spielberichts bogens zu vergewissern. In Ausschreibungen kann der BVSA hiervon abweichende Regelungen festlegen.
2. Für alle Spiele gilt zusätzlich die Eintragung in die Spielbetriebsdatenbank (TeamSL) als Ergebnisübermittlung am Spieltag (detaillierte Regelung siehe Ausschreibung).
3. Ab der Spielsaison 2025/2026 ist für alle Ligen und der Pokalwettbewerbe die Nutzung des digitalen Spielberichts (DSS) verpflichtend.

§ 11

Auf höhere Gewalt im Sinne von § 41 DBB-SO kann sich eine Mannschaft nur berufen, wenn das Nichtantreten auf Ausfall oder Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Linienverkehr zurückzuführen oder durch behördlich angeordnetes Fahrverbot ohne Ausweichmöglichkeit auf öffentliche Verkehrsmittel begründet ist.

§ 12

1. Kann die im Spielplan angegebene oder vom Heimverein oder Ausrichter von Turnieren benannte Spielhalle nicht benutzt werden, ist der Heimverein oder Ausrichter von Turnieren verpflichtet, für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
2. Dem Staffelleiter ist unverzüglich ein Bericht über den Grund der Verzögerung oder des Hallenwechsels zuzusenden.

§ 13

1. Als Schiedsrichter kommen lizenzierte und vom Vorstandsmitglied Spielbetriebsorganisation bestätigte Schiedsrichter zum Einsatz.
2. Das Vorstandsmitglied Spielbetriebsorganisation des Landesverbandes kann einzelne Ansetzungen durch die zuständigen Schiedsrichtereinsatzplaner vornehmen lassen.
3. Umbesetzungen sind durch die jeweils ansetzende Stelle vorzunehmen.

§ 14

1. Die Schiedsrichtergebühren werden gemäß BVSA - Schiedsrichterordnung Anlage 1 / Spielleitungsgebühren ermittelt.
2. Die Schiedsrichtergebühren sind vor dem Spiel gegen Quittung vom Heimverein oder Ausrichter von Turnieren zu entrichten.

§ 15

Die Höhe der Meldegelder ergibt sich aus der Anlage 1 / Gebühren zur BVSA-SO. Der Einzug der Meldegebühren erfolgt durch Rechnungslegung nach Meldeeingang an die Vereine.

§ 16

Die Anschriften des Vorstandsmitglieds Spielbetriebsorganisation, der Staffelleiter, der Schiedsrichtereinsatzplaner, des Vorstandsmitglieds Finanzen und des Rechtswartes ergeben sich aus dem Anschriftenverzeichnis des BVSA.

§ 17

Die Melde- und Spieltermine, sowie der Austragungsmodus, für die einzelnen Wettbewerbe ergeben sich aus der Ausschreibung.

§ 18

Genehmigte Spielverlegungen sind vom Antragsteller schriftlich dem Gastverein, den angesetzten Schiedsrichtern und dem zuständigen Schiedsrichtereinsatzplaner mitzuteilen.

§ 19

Eine Spielterminänderung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Anlage 1/ BVSA-SO. Der entsprechende Antrag ist 14 Tage vor dem angesetzten Termin oder bei

Vorverlegung vor dem neuen Termin beim Staffelleiter zu stellen. Eine Kopie des Einzahlungsbeleges ist dem Antrag beizufügen. Ansonsten erfolgt keine Bearbeitung.

§ 20

1. Verstöße gegen die BVSA-SO werden nach dem Strafenkatalog des BVSA geahndet (siehe Anlage 2 der BVSA-SO). Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich anzuzeigen.
2. Die Straf gelder sind zuzüglich der Verfahrenskosten innerhalb der auf dem Strafgeldbescheid genannten Frist kostenfrei auf das Konto des BVSA einzuzahlen.
3. Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen (gleich aus welchem Rechtsgrund diese bestehen) gegenüber dem BVSA nicht nachkommen, können zwei Wochen nach Zugang der zweiten schriftlichen Mahnung gesperrt werden.
4. Spielsperren aller Mannschaften des Vereins werden durch schriftlichen Bescheid ausgesprochen. Sie enden an dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt. Bei Überweisungen ist dies der Buchungstag des empfangenden Geldinstitutes. Eine rückwirkende Aufhebung der Sperre ist nicht möglich.
5. Spielsperren aller Mannschaften des Vereins sind kostenpflichtig (Anlage 1, Punkt 3 BVSA-SO). Sie werden veröffentlicht.
6. Während der Spielsperren aller Mannschaften des Vereins hat der Verein seinen Rechten und Pflichten nachzukommen.
7. Im Wege der Amtshilfe kann der BVSA auch solche Vereine sperren, gegen die seitens des DBB oder der RLN Forderungen bestehen. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 21

Beschwerende rechtsmittelfähige Entscheidungen entsprechend § 9 DBB - Rechtsordnung der Vorinstanzen können abweichend von diesem Paragraphen der DBB - Rechtsordnung behandelt werden.

§ 22

Ein(e) in einem Pflichtspiel disqualifizierte(r) Spielerin/Spieler ist von diesem Zeitpunkt an nicht mehr spielberechtigt, entsprechend § 53 DBB-SO.

Andere Verstöße gegen die Sportdisziplin sind von einem Schiedsrichter oder Kommissar schriftlich der Spielleitung mitzuteilen, entsprechend § 56 DBB-SO.

§ 23

Bei Pflichtspielen, bei denen zur Fortsetzung des Wettbewerbes eine abschließende Entscheidung umgehend notwendig ist, kann durch den Veranstalter oder Hauptschiedsrichter eine Spieljury mit endgültiger Entscheidungsbefugnis eingesetzt werden.

§ 24

SpielerInnen können nur dann am Spielbetrieb teilnehmen, wenn sie nach § 19 ff DBB-SO eine gültige Teilnahmeberechtigung bzw. nach § 3 DBB-JSO eine gültige Sonderteilnahmeberechtigung besitzen und nach § 25 ff DBB-SO einsatz- und nach § 31 ff DBB-SO spielberechtigt sind.

C. SPIELBETRIEB**§ 25**

1. Die Spielleitung im Erwachsenen- und Jugendbereich obliegt dem Vorstandsmitglied Spielbetriebsorganisation.
2. Die Spielleitung ist zuständig für die Wertungsentscheide im Sinne der §§ 37 ff., Abschnitt VII. Spielbewertung, und Strafsentscheide im Sinne der §§ 53 ff. Abschnitt XI. Sportdisziplin, der DBB-Spielordnung.
3. Die in den einzelnen Ligen bzw. Altersklassen mitarbeitenden Staffelleiter sind zuständig für die Führung der offiziellen Tabellen.

§ 26 Klasseneinteilung

1. Der Spielbetrieb im Erwachsenenbereich wird grundsätzlich in folgender Ligenstruktur durchgeführt.

- Oberliga
- Landesliga
- Bezirksliga

Die nach dem Abschluss der Meisterschaftsspiele bestplatzierten Mannschaften der Oberliga Damen und Herren erhalten den Titel „Landesmeister Sachsen-Anhalt“.

2. Der Spielbetrieb im Nachwuchsbereich wird grundsätzlich in folgender Ligenstruktur durchgeführt.

- Landesliga
- Bezirksliga

Die nach dem Abschluss der Meisterschaftsspiele bestplatzierten Mannschaften der weiblichen Landesligen U20, U18, U16, U14, U12 sowie der männlichen Landesligen U20, U18, U16, U14, U12 erhalten den Titel „Landesmeister Sachsen-Anhalt“.

3. Eine territoriale Unterteilung der Ligen ist in Abhängigkeit der Teilnahmemeldungen möglich.

§ 27

1. Die Ligazugehörigkeit ergibt sich aus der Platzierung der letzten Saison. Neu am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften werden der untersten Liga zugeordnet.
2. In der Oberliga und Landesliga darf ein Verein nur mit einer Mannschaft teilnehmen.
3. Ab Bezirksliga abwärts ist der Einsatz mehrerer Mannschaften eines Vereins möglich.
4. Ausgenommen von den Regelungen Abs. (2) und (3) ist die für den Altersbereich ausgeschriebene unterste Liga.
5. Spielen mehrere Mannschaften aus einem Verein im gleichen Wettbewerb, so sind die Spiele dieser Mannschaften gegeneinander als erste im Wettbewerb (Halbserie) durchzuführen.
6. Die Anzahl der Mannschaften pro Wettbewerb wird in der Ausschreibung geregelt.
7. Durch Verzicht oder Zurückziehen der Mannschaft verliert diese die Ligazugehörigkeit.

§ 28 Ansetzungen

1. Die Ansetzungen werden nach den Staffeltagen als verbindlich erklärt und anschließend veröffentlicht.
2. Bedingt ausgefallene Spiele werden durch den Staffelleiter, im Einvernehmen mit den Mannschaften sowie Schiedsrichtereinsatzplaner, kurzfristig neu angesetzt.

§ 29 Spieldurchführung

1. Spielball für den offiziellen BVSA-Spielbetrieb sind alle vom DBB zugelassenen Bälle. Sie müssen das eingeschweißte DBB-Siegel tragen.
2. Der Ausrichter hat die Spielausrüstung, das Kampfgericht und angemessene Umkleideräume für die Beteiligten rechtzeitig vor angesetztem Spielbeginn zur Verfügung zu stellen.
3. Er ist für die technische Ausrüstung, für Platzordnung, Erste Hilfe und Sicherheit der Teilnehmer verantwortlich.
4. Der Ausrichter trägt die Schiedsrichterkosten und die Kosten der ihm obliegenden Pflichten. Die mit dem Spiel verbundenen Einnahmen stehen ihm zu. Durch Ausschreibung kann eine andere Einnahme- und Kostenregelung vorgesehen werden.
5. Beanstandungen einer Mannschaft betreffend den Zustand von Spielfeld oder Spielausrüstung müssen dem 1. Schiedsrichter vor Spielbeginn oder unmittelbar nach Entstehen des Beanstandungsgrundes durch deren Kapitän angezeigt werden.
6. Der 1. Schiedsrichter ist verpflichtet, angezeigte Beanstandungen auf dem Spielbericht zu protokollieren.
7. Über die Möglichkeit der Durch- oder Fortführung des Spiels entscheidet der 1. Schiedsrichter. Eine negative Entscheidung ist auf dem Spielbericht zu begründen.
8. Über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels entscheidet die Spielleitung.
9. Die Gastmannschaft hat Anspruch auf mindestens 15 Minuten Einspielzeit. Die Einspielzeit reduziert sich, wenn die Gastmannschaft nicht rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn mit dem Einspielen beginnt.
10. Der Ausrichter stellt das Kampfgericht und ist für dessen Tätigkeit verantwortlich.
11. Das Kampfgericht hat seine Tätigkeit so rechtzeitig aufzunehmen, dass das Spiel zum angesetzten Zeitpunkt beginnt.
12. Dem Kampfgericht ist rechtzeitig vor Spielbeginn eine Liste mit den Namen der Spieler und deren Teilnehmer- und Trikotnummer vorzulegen. Der Kapitän und die Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind entsprechend zu kennzeichnen.
13. Wird das Kampfgericht vom Heimverein gestellt, ist der Gastverein berechtigt, diese durch einen Vertreter am Tisch zu überwachen, wenn kein technischer Kommissar eingesetzt ist.
14. Der Trainer muss vor Spielbeginn die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufstellung seiner Mannschaft auf dem Spielbericht durch Unterschrift bestätigen. Bis dahin nicht eingetragene Spieler sind nicht spielberechtigt.
15. Die Mannschaften haben die Teilnehmerausweise ihrer auf dem Spielbericht eingetragenen Spieler dem 1. Schiedsrichter vorzulegen.
16. Das Fehlen von Teilnehmerausweisen sowie die nicht festgestellte Identität von Spielern sind vom Schiedsrichter auf der Rückseite des Spielberichtes zu protokollieren.

17. Die Spielkleidung muss den Vorschriften der FIBA-Regeln genügen. Jede Mannschaft muss mindestens zwei Sätze Trikots zur Verfügung haben und
- die im Programm zuerst genannte Mannschaft (Heimmannschaft) muss hellfarbige Trikots (vorzugsweise Weiß) tragen.
 - die im Programm an zweiter Stelle genannte Mannschaft (Gastmannschaft) muss dunkelfarbige Trikots tragen.
 - beide Mannschaften dürfen sich über eine umgekehrte Farbzurordnung einigen.
18. Ist nur ein angesetzter Schiedsrichter zum angesetzten Spielbeginn angetreten, so müssen sich die Mannschaften auf einen anwesenden vereinsneutralen einsatzbereiten zweiten Schiedsrichter einigen. Sieht die Ausschreibung eines Wettbewerbes oder ein BVSA-Beschluss die Spielleitung durch nur 1 Schiedsrichter explizit vor, so sind die folgenden Punkte 19.-24. entsprechend sinngemäß auf 1 Schiedsrichter anzuwenden.
19. Ist 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn kein angesetzter Schiedsrichter erschienen, so müssen sich die anwesenden Mannschaften auf anwesende vereinsneutrale einsatzbereite Schiedsrichter einigen. Sind nur zwei entsprechende Schiedsrichter anwesend, so ist das Spiel mit diesen durchzuführen.
20. Können keine zwei Schiedsrichter das Spiel leiten, so ist dieses auch von einem Schiedsrichter zu leiten.
21. Anstelle fehlender vereinsneutraler Schiedsrichter können sich die Mannschaften auch auf vereinseigene Schiedsrichter einigen.
22. Jede Einigung ist vor dem Spiel auf dem Spielbericht zu vermerken und von beiden Kapitänen und Schiedsrichtern zu bestätigen.
23. Das Ausbleiben jedes angesetzten Schiedsrichters ist auf dem Spielbericht zu vermerken.
24. Kann das Spiel wegen fehlender Schiedsrichter nicht begonnen werden, haben die Mannschaften bis zu 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn zur Durchführung des Spiels auf Schiedsrichter zu warten.

§ 30 Spielwertung

Die Wertung der Spiele erfolgt gemäß §§ 37 - 40 der DBB-SO.

§ 31 Ausländereinsatz

Der Ausländereinsatz in Mannschaften des BVSA wird nach der DBB-SO geregelt.

§ 32 Werbung

1. Es gilt die BVSA „Richtlinie über die Benutzung von Werbung“ (Werberichtlinie) in Verbindung mit den geltenden DBB-Vorschriften.
2. Werbung auf BVSA-Ebene ist nicht antrags- und gebührenpflichtig.

§ 33 Schiedsrichter

Jeder aktive Verein hat gemäß Festlegung in der BVSA - Schiedsrichterordnung aktive lizenzierte Pflichtschiedsrichter zu stellen. Die Meldung hat zum Termin der Saisonmeldung zu erfolgen.

§ 34 Protestverfahren

Verstöße gegen die Spielregeln, die Spielordnung, die Ausschreibung oder sonstige Bestimmungen können in Bezug auf ein bestimmtes Spiel in einem Protestverfahren nach §§ 49 und 50 DBB-SO geltend gemacht werden.

D. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 35**

1. Die SO des BVSA tritt mit ihrer Annahme auf dem Landesverbandstag in Kraft.
2. Anpassungen der SO des BVSA können durch den Vorstand des BVSA, befristet bis zum nächsten Landesverbandstag, vorgenommen werden.

Anlagen zur BVSA-Spielordnung

- Anlage 1 = Gebühren
- Anlage 2 = Strafenkatalog

Ende der Spielordnung

Anlage 2 zur Spielordnung des BVSA e.V.**Gebühren | Stand: 06/2025****1. Meldegebühren**

a)	Punktspielrunde der Oberliga	60,00 €
b)	Punktspielrunde der Landesliga	55,00 €
c)	Punktspielrunde der Bezirks-, Kreis- und Seniorenliga	50,00 €
d)	Pokalspiele Erwachsenenbereich	30,00 €
e)	Bestenermittlung Senioren Ü35, Ü40 und Mixed	20,00 €
f)	Punktspielrunde der U20 bis U13	25,00 €
g)	Punktspielrunde / Turniere der U12 / U11	15,00 €
h)	Pokalspiele Jugendbereich	6,00 €
i)	Qualifikations-/Entscheidungs-Spiele/Turniere	10,00 €
j)	Nachmeldezuschläge	25,00 €
k)	Spielterminänderungen Erwachsenen-Bereich	
	Pokalwettbewerbe	20,00 €
	Oberliga, Landesliga	20,00 €
	Bezirksliga	10,00 €
	Spielterminänderungen Senioren-Bereich	10,00 €
	Spielterminänderungen Jugend-Bereich	
	Landesliga	10,00 €
	Bezirksliga	5,00 €

2. Sonderspielgenehmigungen

a)	Überspringen einer AK im Jgd.-Bereich	12,00 €
b)	Seniorengenehmigung für Jgd.-Spieler	12,00 €
c)	BVSA-Bearbeitungsgebühr für DBB-STB	3,00 €
d)	Bearbeitungsgebühr für BVSA-interne Zweiteinsatzberechtigungen	8,00 €

3. Gebühren für eine Vereinssperre	60,00 €
---	----------------

Anlage 2 zur Spielordnung des BVSA e.V.

Strafenkatalog | Stand: 06/2025

Nr.	Verstoß	Strafe
1.	Nichteinhaltung von ausgeschriebenen Terminen (z.B. Mannschaftsmeldungen, u.ä.)	8,00 €
2.	Nicht abgegebene Schiedsrichtermeldung für den gemeldeten Wettbewerb bzw. Verstoß gegen BVSA-SRO / Pkt. IV.	45,00 €
3.	Nicht- o. verspätete Abgabe d. Blocktermin-Abfragebogen durch den Pflicht-SR	10,00 €
4.	Nichtwahrnehmung des Spielleitungsauftrages angesetzter SR → <i>Bei Spielausfall haftet der Verein, der den SR gemeldet hat, für entstandene Kosten</i>	Spielleitungsgebühr des verpassten Spieles einmalig = einfache Spielleitungsgebühr zweimalig = zweifache Spielleitungsgebühr mehrfach = max. dreifache Spielleitungsgebühr
5.	Schiedsrichter-Umbesetzung ohne Genehmigung	8,00 €
6.	Verspätete Einladung der Spielpartner, SR oder Verbandsbeauftragten	13,00 €
7.	Nichteinladung der Gastmannschaft/en bzw. angesetzten Schiedsrichter	30,00 €
8.	Nicht ordnungsgemäße Verlegung eines Spiels a) ohne Spielausfall b) mit Spielausfall / Erwachsene c) mit Spielausfall / Nachwuchs	a) 25,00 € b) 80,00 € c) 40,00 €
9.	Unvollständigkeit des Kampfgerichtes oder der Ausrüstungen	10,00 €
10.	Fehlender oder fehlerhafter Spielerpass a) Bei Spielbeginn je Spieler (pro Spiel) b) Wiederholungsfall je selben TA	a) 5,00 € (maximal pro Spiel 25,00 €) b) einmalig = einfach zweimalig = zweifach mehrfach = max. dreifach
11.	Einsatz von Spielern ohne gültigen Spielerpass bzw. ohne Einsatzberechtigung	30,00 €
12.	Antreten in unvollständiger oder unvorschriftsmäßiger Spielkleidung	10,00 €
13.	Verwendung unzulässiger Werbung	50,00 €
14.	Unvorschriftsmäßige SR-Kleidung	5,00 €
15.	Verstöße von Schiedsrichtern im administrativen Bereich	bis zu 25,00 €
16.	Nichtnutzung des verpflichtenden digitalen Spielberichts (DSS)	20,00 €
17.	Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllter Spielberichtsbogen	3,00 €
18.	Verspätetes oder unterlassenes Absenden des Spielberichtsbogen (SR und Vereine je Ausschreibung)	15,00 €
19.	Verspätete Ergebnismeldung / Verspätete oder fehlerhafte Statistikmeldung	10,00 €
20.	SR-Beurteilungen a) verspätete Abgabe (ab 5. Werktag nach dem Spiel) / pro Bogen b) Nichtabgabe pro Bogen	a) 8,00 € b) 8,00 €

21.	Nichtantreten einer Mannschaft a) ohne Spielabsage im Erwachsenen-Bereich b) ohne Spielabsage im Jugend-Bereich c) mit Spielabsage im Erwachsenen-Bereich d) mit Spielabsage im Jugend-Bereich	a) 160,00 € b) 80,00 € c) bis zu 80,00 € d) bis zu 40,00 €
22.	Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft nach erfolgter Ansetzung bzw. Ausschluss einer Mannschaft a) im Erwachsenen-Bereich b) im Jugend-Bereich	a) 110,00 € b) 55,00 €
23.	Verstöße gegen die Sportdisziplin (auch außerhalb der Spielzeit) a) Schiedsrichterbeleidigung b) Unsportlichkeit c) Tätlichkeit gegen Spieler, SR und/oder Dritte d) Wiederholte Tätlichkeit gegen Spieler, SR und/oder Dritte	a) Sperre (min. 1 Spiel) und/oder 25 € bis zu 50 € b) Sperre (min. 1 Spiel) und 50 € bis zu 100 € c) Sperre (min. 3 Spiele) und 100 € bis zu 200 € d) Ausschluss aus dem Verband und Lizenzentzug
24.	Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit der Teilnehmer	Platzsperre oder / und bis zu 520,00 €
25.	Verschuldeter Spielabbruch wegen Verletzung der Sportdisziplin	110,00 €
26.	Bei allen Verstößen gegen BVSA-Ordnungen und Ausschreibung, soweit diese nicht gesondert genannt sind	bis zu 50,00 €
27.	Nichtteilnahme von Vereinen am Staffeltag	50,00 €
28.	Fehlende Zuarbeit der Mannschaften- und Heimspielsdaten zur Erstellung der Ansetzungen	pro Mannschaft 25,00 €

Zu allen Strafen kommen die entstandenen Kosten (Verfahrenskosten) hinzu.

Strafen werden durch schriftlichen Bescheid ausgesprochen und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zu begleichen. Bei Fristüberschreitung erfolgen zweimal gebührenpflichtige Mahnungen. Danach erfolgt eine Spielsperre für alle Mannschaften des Vereins, die im BVSA-Bereich tätig sind. Für Zeitsperren gelten die Festlegungen gemäß BVSA-SO.